

Infektionsschutzkonzept zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (Stand: 25.01.2022)

1. Zielsetzung | Basis

Ziel des Infektionsschutzkonzepts ist die Ermöglichung und weitgehende Aufrechterhaltung des Dienst-, Lehr-, Studien-, Prüfungs- und Veranstaltungsbetriebs der Hochschule während der andauernden SARS-CoV-2-Pandemie.

Dieser Plan legt organisatorische Schutz- und Hygienemaßnahmen fest, die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz aller Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden gewährleisten sollen. Er orientiert sich insbesondere an folgenden Grundlagen:

- Informationen und Handlungsempfehlungen des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de),
- Verordnungen, Erlasse etc. der Thüringer Landesregierung (<https://corona.thueringen.de>),
- Handlungsanweisungen des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (<https://wirtschaft.thueringen.de/wissenschaft/corona>),
- Auslegungshinweise zu den Landesregelungen für Kulturschaffende (<https://www.staatskanzlei-thueringen.de/arbeitsfelder/kultur/kultur-und-corona>),
- Allgemeinverfügungen der Stadt Weimar (www.stadt.weimar.de/aktuell/coronavirus/).

Die hier getroffenen Regelungen gelten bis auf Weiteres und werden – entsprechend der aktuellen Lage – ständig überprüft und angepasst.

Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind verpflichtet, die nachfolgend benannten Schutz- und Hygienevorschriften einzuhalten. Daneben erfordert die bestmögliche Gesunderhaltung aller Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden ein besonders hohes Maß an organisatorischer Flexibilität und Verantwortung im Einklang mit einem eigenverantwortlichen und verpflichtenden Eigen- und Fremdschutz des Einzelnen.

Alle Mitglieder, Angehörige und Gäste der Hochschule sind aufgefordert, sich regelmäßig und selbständig auf den Internetseiten der Hochschule (www.hfm-weimar.de) über die detaillierten Regelungen in Bezug auf die Durchführung des Dienst-, Lehr-, Studien-, Prüfungs- und Veranstaltungsbetriebes zu informieren.

Auf der Startseite wird tagesaktuell angegeben, welche Warnstufe des in Thüringen etablierten Frühwarnsystems für die Stadt Weimar und dementsprechend für die Hochschule gilt.

2. Verantwortliche

Verantwortlich für die Erstellung, das Vorhalten und die Vorlage des Infektionsschutzkonzeptes ist der Präsident der Hochschule

Prof. Dr. Christoph Stölzl, praesident(at)hfm-weimar.de, Tel. 03643 555 115

Bei Gefahr im Verzug trifft der Präsident – vertreten durch die Kanzlerin – in Abstimmung mit den zuständigen Ämtern der Stadt Weimar und/oder dem aufsichtführenden Ministerium Entscheidungen über zu treffende Maßnahmen oder eine Schließung.

Daneben setzt die Hochschule einen Krisenstab ein, der auf Basis der Pandemieentwicklung und der entsprechenden rechtlichen Vorgaben von Land und Stadt insbesondere organisatorische Maßnahmen zur adäquaten Aufrechterhaltung und Durchführung des Hochschulbetriebs trifft. Dem Krisenstab der Hochschule gehören neben den Mitgliedern der Hochschulleitung an:

- Leitung der Abteilung Akademische und Studentische Angelegenheiten
- Gesundheitsmanager/in
- Vertretung des Personalrats
- Pressesprecher/in
- Mitglied des Studierendenrates

Der Krisenstab kann weitere Funktionsträger der Hochschule beratend hinzuziehen. Er ist per Email unter [krisenstab-hfm\(at\)hfm-weimar.de](mailto:krisenstab-hfm(at)hfm-weimar.de) zu erreichen.

Zur praktischen Absicherung und Kontrolle der in diesem Konzept festgelegten Regeln und Maßnahmen setzt die Hochschulleitung Sicherheitsteams ein, die die Einhaltung der Maßnahmen in den einzelnen Hochschulgebäuden überprüfen und insoweit auch berechtigt sind, Personen den Zugang zu verwehren. Den Anweisungen der Sicherheitsteams ist daher Folge zu leisten.

Ansprechpartner für die Sicherheitsteams ist

Hr. Alexander Becker: [alexander.becker\(at\)hfm-weimar.de](mailto:alexander.becker(at)hfm-weimar.de).

Daneben kann die Hochschule auch externe Dienstleister mit der Kontrolle und Umsetzung der Sicherheits- und Hygienebestimmungen beauftragen.

3. Allgemeine Infektionsschutzregeln

Die Hochschulgebäude bleiben grundsätzlich bis auf Weiteres für die Öffentlichkeit geschlossen. In Abhängigkeit der Pandemie-Lage und der gesetzlichen Vorgaben sind Ausnahmen möglich. In diesen Fällen (z.B. Hochschulveranstaltungen, Konzerte etc.) werden spezielle Hygiene- und Sicherheitskonzepte erarbeitet und bekannt gegeben.

In den Hochschulgebäuden und auf dem Hochschulgelände ist – wo immer möglich und zumutbar – ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.

In allen Hochschulgebäuden und soweit die Einhaltung des Mindestabstands unmöglich oder unzumutbar ist, ist auf allen Verkehrswegen (Treppen, Flure, Aufzüge etc.) eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Eine medizinisch begründete Befreiung von der Maskenpflicht ist durch ein ärztliches Attest auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.

Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Eingangsbereiche, Treppen, Aufzüge etc.) ist auf die entsprechenden Schutzabstände zu achten (Bodenmarkierungen).

Daneben gelten die weiteren allgemeinen Infektionsschutzregeln („Hust- und Niesetikette“, Handhygiene, Desinfektion) fort. Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung dürfen die Gebäude der Hochschule nicht betreten.

Die jeweils aktuellen Bestimmungen nach Einreise in Deutschland sind zwingend einzuhalten.

4. 3G-Regel

Gemäß § 25 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO i. d. F. vom 21.01.2022 gilt für den Lehr- und Prüfungsbetrieb in Präsenz, für hochschulinterne und -übergreifende Konzerte, Tagungen und Veranstaltungen, den Zutritt zu den Bibliotheken und Mensen, die Teilnahme an Sitzungen und Beratungen von Hochschulgremien sowie für die im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Hochschule vorgesehene Nutzung von Räumlichkeiten der Hochschule die 3G-Regel. Danach dürfen nur geimpfte, genesene oder getestete Personen (3G) an den genannten Präsenzveranstaltungen teilnehmen bzw. Zutritt erhalten.

Die Hochschule ist verpflichtet, die Nachweise zum Vorliegen von 3G zumindest in Stichproben zu überprüfen. Kontrollen werden in der Regel durch die Sicherheitsteams oder durch von der Hochschulleitung entsprechend beauftragte und ermächtigte externe Dienstleister durchgeführt. Sie sollen insbesondere in Veranstaltungen mit mehr als 20 Teilnehmenden regelmäßig, darüber hinaus unangekündigt nach dem Zufallsprinzip durchgeführt werden. Wird ein Nachweis auf Verlangen nicht erbracht, ist die betreffende Person von der Veranstaltung auszuschließen.

Für eine zumutbare Umsetzung der 3G-Regelung ist eine hochschulinterne Vorprüfung der Nachweise zu Impfung bzw. Genesung und die Erstellung einer einfachen Bescheinigung, die – ohne genaue Zuordnung – einen 2G-Status bestätigt, vorgesehen. Die „2G-Bescheinigung“ ist anstelle der konkreten Nachweise mitzuführen und erlaubt für die Dauer eines Semesters den vereinfachten Zutritt zu allen 3G-pflichtigen Präsenzveranstaltungen der Hochschule. Die praktische Umsetzung der „2G-Bescheinigung“ für Studierende, Lehrende und Mitarbeitende wird durch zielgruppenbezogene Rundbriefe bekannt gegeben.

Personen ohne gültigen 2G-Nachweis sind zum Nachweis einer Impfung, einer Genesung oder eines negativen Tests vor Ort verpflichtet, wobei die Testung nicht älter als 24 Stunden sein darf.

Zum Nachweis eines negativen Tests sind grundsätzlich die öffentlichen Testzentren zu nutzen (<https://stadt.weimar.de/aktuell/coronavirus/coronavirustests/>). Daneben wird die Hochschule zumindest allen nach § 25 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO i. d. F. vom 21.01.2022 berechtigten Mitgliedern und Angehörigen in zwei eigenen Testzentren (Fürstenhaus und hzh) täglich von Montag bis Freitag einen Selbsttest unter Aufsicht kostenfrei zur Verfügung stellen. Die bei einem negativen Testergebnis auszustellende Bescheinigung ist nur für die Verwendung innerhalb der Hochschule vorgesehen.

5. Kontaktnachverfolgung

Zur weiteren Eindämmung der Corona-Pandemie sind alle Mitglieder, Angehörigen und Gäste der Hochschule zur Beteiligung an einer Kontaktnachverfolgung verpflichtet. Sie ist aufgrund der Vielzahl möglicher Begegnungen im Rahmen einer weitgehenden Normalität zwingende Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des Hochschulbetriebs in Präsenz.

Alle Lehrenden und Studierenden sind verpflichtet, das Betreten und Verlassen der Hochschulgebäude/Unterrichtsräume zur Kontaktnachverfolgung mittels QRONITON zu registrieren. (<https://www.hfm-weimar.de/corona/qroniton-kontaktdatenerfassung/>).

Alle Mitarbeitenden mit einem Büroarbeitsplatz in den Hochschulgebäuden haben Zugang zu den Gebäuden, in denen sich ihre Büros befinden.

Ist das Betreten anderer Gebäude erforderlich, so sind Aufenthaltsort, -zeitraum und Kontaktpersonen individuell selbständig zu dokumentieren, soweit eine Kontaktnachverfolgung gemäß der Raumausweisung (z. B. bei Gremiensitzungen) nicht über QRONITON erfolgen kann. Diese Dokumentation ist 4 Wochen aufzubewahren.

Im Fall einer notwendigen Kontaktnachverfolgung erfolgt eine Abfrage durch die Kanzlerin. Die Nichteinhaltung der Kontaktdokumentation begründet eine Dienstpflichtverletzung. Die Hochschulleitung behält sich vor, auch bei Nichteinhaltung durch Einzelne entsprechend notwendige Maßnahmen für den allgemeinen Hochschulbetrieb zu ergreifen.

6. Raumnutzung | Mobile Arbeit

Die Festlegung der maximalen Personenzahl in den Lehr- und Unterrichtsräumen (Aushang an jedem Unterrichtsraum) ist zu beachten. Die zulässige Personenzahl pro Raum kann entsprechend der aktuellen Warnstufe des Thüringer Frühwarnsystems für die Stadt Weimar variieren.

In Büroräumen, in denen es auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, den Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten, müssen alternative Schutzmaßnahmen (z. B. Nutzung freier Raumkapazitäten, Ausnutzung des Arbeitszeitrahmens) ergriffen werden. Daneben kann insbesondere auch in diesen Fällen Büroarbeit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Dienstvereinbarungen sowie nach Absprache mit dem/der jeweiligen Vorgesetzten in Mobiler Arbeit zu Hause ausgeführt werden.

Die Durchführung von Beratungen/Gremiensitzungen ist in entsprechend großen Räumen und unter Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutzregeln, insbesondere des Mindestabstands möglich. Soweit Gremiensitzungen in Präsenz unmöglich oder unzumutbar sind oder eine persönliche Erörterung und insbesondere eine Beschlussfassung nicht erforderlich ist, sollen Sitzungen zur weiteren Kontaktreduzierung per Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

Konkrete Regelungen für den Übe-, Unterrichts- und Veranstaltungsbetrieb erfolgen separat und werden auf den Internetseiten der HfM eingestellt.

7. Sanitärräume und Hygienemaßnahmen

Zur Reinigung der Hände werden in den Sanitärräumen hautschonende Flüssigseife und Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

Die Reinigungsintervalle werden – soweit möglich – erhöht. Türklinken und Oberflächen, die häufig berührt werden, werden häufiger gereinigt und desinfiziert.

Desinfektionsspender befinden sich in den Eingangsbereichen aller Hochschulgebäude.

8. Neben- und Aufenthaltsräume

Aufenthaltsräume, Cafeterien u. ä. Räumlichkeiten sind nur eingeschränkt und in Abhängigkeit der aktuellen Warnstufe nutzbar.

In Ausnahmefällen werden diese Räume für dienstlich notwendige Maßnahmen genutzt (z. B. Ausgabe von Informationsmaterialien, Ausgabe und Durchführung von Schnelltests etc.), um auf diesem Wege unter Einhaltung der Schutzabstände Dienstabläufe gewährleisten zu können. Treppenhäuser und Gänge sind nur als Verkehrswege zu nutzen, Aufenthalte sind zu vermeiden.

9. Lüftung

Das regelmäßige Lüften der Räume ist zu gewährleisten. Es dient der Sicherheit aller, da es die Luftqualität fördert und der Konzentration von Krankheitserregern und Aerosolen in der Raumluft entgegenwirkt. Zu diesem Zweck ist sowohl in den Büros, den Sitzungsräumen und in den Unterrichtsräumen regelmäßig und insbesondere nach jedem Unterricht ausreichend zu lüften. Dabei ist darauf zu achten, dass vor allem in den Räumen in denen sich Tasteninstrumente befinden, die Fenster auch wieder geschlossen werden.

Besondere Hinweise zu Raumluftechnischen Anlagen (RLT) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: Das Übertragungsrisiko über RLT ist insgesamt als gering einzustufen. Von einer Abschaltung von RLT wird abgeraten, da dies zu einer Erhöhung der Aerosolkonzentration in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann.

10. Dienstreisen | Nebentätigkeiten

Dienstreisen sollen nur in begründeten Fällen durchgeführt werden. Jede Genehmigung hängt grundsätzlich auch von einer Risikoeinschätzung des Zielortes (in Relation zum Risiko am Heimatort) ab.

Auslandsdienstreisen in Virusvariantengebiete und Hochrisikogebiete (lt. RKI) werden i. d. R. nicht genehmigt bzw. widerrufen, wenn das Reiseziel zum Reiseantritt entsprechend eingestuft wird und aufgrund des 3G-Status der/des Reisenden mit einer Quarantäneanordnung zu rechnen ist.

Die Genehmigung von Nebentätigkeiten erfolgt analog zu Dienstreisen.

Bereits (allgemein) genehmigte Nebentätigkeiten mit Auslandsbezug sollen entsprechend der Dienstreise-Praxis ausgeübt werden.

11. Zutritt für hochschulfremde Personen | öffentliche Veranstaltungen

Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, erhalten in der Regel keinen Zutritt zu den Gebäuden. Ausnahmeregelungen gelten für dienstlich notwendige Treffen mit Dritten nach entsprechender Terminvereinbarung in dafür geeigneten Räumen.

Gleiches gilt für Personen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen als hochschulfremde Personen die Hochschule betreten müssen (z.B. Übe-Schüler*innen etc.). Voraussetzung für den Zugang und die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist in diesen Fällen ein vorheriger Nachweis der hochschulfremden Person über das Vorliegen von 3G (s. Nr. 4) sowie die Kontaktnachverfolgung über QRONITON (s. Nr. 5).

Ausnahmen gelten außerdem für den Reinigungs- und den Sicherheitsdienst, für Handwerker sowie Lieferanten von Instrumenten, Gegenständen, Materialien etc., die in der Regel nach Terminvereinbarung erfolgen.

Für die Durchführung öffentlicher, frei oder gegen Entgelt zugänglicher Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gelten die Zugangsbeschränkungen nach § 18 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO i. d. F. vom 21.01.2022 sowie die Regelungen zur Kontaktnachverfolgung (s. Nr. 5). Die jeweilige Zugangsbeschränkung wird auf Basis der geltenden Landesverordnung sowie der Auslegungshinweise für Kulturschaffende individuell für jede Veranstaltung bestimmt, rechtzeitig angezeigt und im Rahmen der Einlasskontrolle umgesetzt.

12. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Besteht ein begründeter Verdacht auf eine Corona-Infektion (Vorhandensein von Symptomen wie Fieber, Husten, Halsschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns, Atemnot, Schnupfen) sollen die betroffenen Personen zuhause bleiben und sich umgehend telefonisch zur Abklärung an einen Arzt/Ärztin oder das für sie zuständige Gesundheitsamt wenden. Den Anweisungen des Arztes/der Ärztin bzw. des Gesundheitsamtes ist unbedingt Folge zu leisten. Personen mit diesen Krankheitssymptomen sind aufzufordern, das Hochschulgebäude umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit/Studierunfähigkeit auszugehen. Die Hochschule (Vorgesetzter bzw. die Personalabteilung) ist darüber unverzüglich zu informieren.

Im Falle einer bestätigten Infektion ist die Hochschule verpflichtet, die Kontaktpersonen (Beschäftigte, Studierende und ggf. Dritte) auf der Basis des Kontaktnachverfolgungssystems QRNOTON zu ermitteln und an das Gesundheitsamt weiterzugeben.

13. Psychische Belastungen durch SARS-CoV-2

Die SARS-CoV-2-Pandemie bedroht und verunsichert uns alle und erzeugt bei vielen Menschen große Ängste. Weitere zu berücksichtigende Aspekte hinsichtlich psychischer Belastungen sind u. a. mögliche konflikthafte Auseinandersetzungen mit Kolleg/innen und Studierenden, langandauernde hohe Arbeitsintensität in einigen Bereichen sowie die Anforderungen des Abstandhaltens und des Einschränkens der Kontakte insgesamt. Diese zusätzlichen psychischen Belastungen nehmen wir ernst, berücksichtigen diese und ergreifen – soweit es für die Hochschule möglich ist – geeignete Maßnahmen.

Ansprechpartner: krisenstab-hfm(at)hfm-weimar.de

14. Unterweisung und aktive Kommunikation

Über die hier festgelegten Sicherheits- und Hygienemaßnahmen sowie die Verpflichtung, sich auf den Internetseiten der Hochschule regelmäßig über mögliche Änderungen zu informieren, werden alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule informiert. Diese Regelungen werden in allen Gebäuden ausgehängt.

15. Schutz besonders gefährdeter Personen / Risikogruppen

Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf (z. B. mit bestimmten Vorerkrankungen) sind aktuell über das Robert-Koch-Institut zu erhalten (www.rki.de).

Für Personen, die zu einer Risikogruppe gehören oder in einem gemeinsamen Haushalt mit besonders gefährdeten Personen leben, gelten besondere Schutzmaßnahmen. Über die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Insbesondere soll in diesen Fällen in Absprache mit dem jeweiligen Vorgesetzten für Mitarbeitende in Verwaltung und Technik weiterhin die Möglichkeit zur Mobilien Arbeit im Homeoffice bestehen und für den Bereich der Lehre kein Unterricht Präsenz stattfinden.

Von bzw. für diese Gruppe ist im Bereich Lehre in geeigneter Weise digitale Lehre durchzuführen.
Für eventuell notwendige dringende persönliche Kontakte mit einer Person der Risikogruppe
müssen diese in einem ausreichend großen Raum stattfinden.
Darüberhinausgehende individuelle Regelungen sind mit der Kanzlerin abzustimmen.

Weimar, 25. Januar 2022

Prof. Dr. Christoph Stölzl
Präsident